

# Inkassovollmacht mit Geldempfangsvollmacht

Die **Collectia GmbH, Brunnwiesenstr. 4, 94469 Deggendorf** (die „Bevollmächtigte“) wird hiermit von uns, der

---

Firma/Firmierung

---

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

in allen Angelegenheiten der Einziehung von Forderungen der Gläubigerin gegen jedweden Dritten zur Vornahme sämtlicher Maßnahmen zur Forderungseinziehung bevollmächtigt. Die Vollmacht umfasst insbesondere

1. die außergerichtliche Vertretung des Gläubigers insbesondere gegenüber dem Gegner, Behörden, Gerichten, Insolvenzverwaltern und sonstigen Dritten, insbesondere mittels Mahnungen, der Behandlung von Einreden und Einwendungen sowie Verhandlungen aller Art;
2. nach Maßgabe der § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO und §§ 174 Abs. 1, 305 Abs. 4 InsO die Einleitung und Durchführung gerichtlicher Beitreibungsverfahren

jeweils bis zum vollständigen Forderungsausgleich einschließlich aller Nebenforderungen und Rechtsverfolgungskosten und einschließlich der Abwehr von hierauf bezogenen Bereicherungs-, Anfechtungs- oder sonstigen Rückforderungsansprüchen. Sie ist ermächtigt, im Umfang der Vollmacht alle Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen.

Die Bevollmächtigte ist weiterhin bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit dieser Forderung zu treffenden Absprachen, Vereinbarungen, Vergleiche (Ratenzahlungs-, Teilzahlungs- und Abfindungsvergleiche) und Sicherungsvereinbarungen sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte, ggf. auch mit dritten Personen, in unserem Namen zu treffen bzw. abzuschließen und in diesem Zusammenhang erforderliche Willenserklärungen abzugeben.

Die Bevollmächtigte darf Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten mit schuldbefreiender Wirkung einschließlich aller vom Gegner oder aus der Staatskasse zu erstattender Kosten entgegenzunehmen. In gleicher Weise besteht die Berechtigung zur Freigabe von beschlagnahmten, hinterlegten oder anderweitig gesicherten Geldern, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten.

Die Bevollmächtigte ist ferner berechtigt, in unserem Namen zur Geltendmachung und Durchsetzung deren Forderungen Rechtsanwälte, bei Sozietäten und Partnerschaften auch jeden Rechtsanwalt allein, mit dem Betreiben gerichtlicher und behördlicher Verfahren zu beauftragen, die aus Inkassoaufträgen erwachsen, und den Verkehr sowie informierenden Schriftwechsel mit diesen Rechtsanwälten einschließlich der Abrechnung zu führen. Darüber hinaus ist sie bevollmächtigt, die Rechtsanwälte, soweit erforderlich, von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht in Bezug auf Unterbeauftragte zu entbinden.

Die Bevollmächtigte wie die Rechtsanwälte sind zur Erteilung von Untervollmachten befugt.

---

Ort, Datum

---

Stempel, Unterschrift

# VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

nach Maßgabe des § 13c RDG (idF ab dem 1.10.2021)

zwischen

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber (AG)

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

und der

\_\_\_\_\_  
Collectia GmbH

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmerin

\_\_\_\_\_  
Brunnwiesenstraße 4

\_\_\_\_\_  
94469 Deggendorf

\_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Alfons Winhart, Christian la Cour Valentin

\_\_\_\_\_  
vertreten durch der Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
Ansprechpartner

Im Hinblick auf die Regelung in § 13c RDG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Verfassung treffen die Parteien folgende – von den anderen Vereinbarungen abgesetzte – Vergütungsvereinbarung, die der erfolgten Auftragserteilung zugrunde liegt:

## § 1 Vergütungsvereinbarung

Entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbestimmungen der Collectia GmbH vereinbaren die Parteien:

1. Die AN erhält eine Inkassovergütung (2.) sowie eine Erfolgsprovision (3.) und die Erstattung der Drittauslagen (4.) Die Erstattungsansprüche des AG gegen den Schuldner werden an die AN teilweise an Erfüllung statt abgetreten (6.).
2. Die Inkassovergütung setzt sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Der Höhe nach bestimmt sich die Inkassovergütung analog den Angelegenheiten, der Gebührenart, des Gebührensatzes, der Auslagenerstattung und der Gegenstandswertbestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Soweit danach Rahmengebühren anfallen, ist § 14 RVG zur Anwendung zu bringen.
3. Die AN erhält neben der Inkassovergütung als Erfolgsprovision
  - a.) in Höhe der eingezogenen Gläubigermahnspesen, Verzugszinsen und sonstigen Nebenforderungen, in B2B Fällen insbesondere auch die Mahnpauschale nach § 288 BGB in Höhe von 40,- €;
  - b.) bei einer Realisierung durch einen Abfindungsvergleich in Höhe von 10% der ursprünglichen Hauptforderung;
  - c.) für die Übernahme des Liquiditätsrisikos und vor dem Hintergrund einer verminderten Realisierungswahrscheinlichkeit einer titulierten Forderung 50% der realisierten Hauptforderung.

Neben unmittelbar bei der AN oder dem AG eingehende Zahlungen, werden bei der Bemessung der Erfolgsprovision auch zahlungsgleiche Vorgänge (etwa Gutschriften oder Warenrücksendungen) berücksichtigt. Die Erfolgsprovision wird in der vorgegebenen Reihenfolge berechnet. **Die Berechnung eines Erfolgshonorars unterbleibt, wenn und soweit die einzuziehende Forderung des Auftraggebers nicht der Pfändung unterworfen ist.**

**Der AG wird, darauf hingewiesen, dass die Erfolgsprovision nicht erstattungsfähig ist. Er wird weiter darauf hingewiesen, dass die Höhe der Erfolgsprovision die Übernahme des Liquiditätsrisikos, den Umfang der an Erfüllung statt abgetretenen Erstattungsanspruchs im Verhältnis zur Gesamtvergütung, den Aufwand und das Risiko des AG und die sich mit zunehmendem Zeitablauf sich vermindernenden Realisierungsmöglichkeiten in der Forderungseinziehung auch für den Erstattungsanspruch berücksichtigt (§ 13b Abs. 3 Nr. 3 RDG). Der AG wurde weiter darauf hingewiesen, dass er die Hauptforderung mit Hilfe eines Rechtsdienstleisters, auch der AN, vollständig realisieren kann, wenn er ohne Abtretung an Erfüllung statt alle Rechtsverfolgungskosten unabhängig vom Ausgang der Rechtsverfolgung übernimmt (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG).**

4. Drittauslagen (insbesondere Gerichtskosten, Kosten der Vollstreckungsorgane etc.) sowie die, von der AN für den AG verauslagten Rechtsanwaltskosten werden von dem AG erstattet. Der vorsteuerabzugsberechtigte AG trägt in jedem Fall die Umsatzsteuer.
5. Die Vergütungsbeträge werden mit erbrachter Dienstleistung fällig (§ 614 BGB). Die AN ist berechtigt in Höhe der voraussichtlichen Vergütungsansprüche nach Abs. 2 und 4 Vorschüsse zu erheben und eingehende Schuldnerzahlungen als Vorschüsse zu verrechnen.
6. Soweit die 25,- € und die Drittauslagen übersteigende vorgerichtliche Inkassovergütung, mit Ausnahme der von dem AG zu tragenden Umsatzsteuer nicht vom Schuldner erstattet wird, tritt der AG, der dies hiermit annehmenden AN, in Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag seinen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner, gleich aus welchem Rechtsgrund im Zeitpunkt der anzuzeigenden, vorläufigen Einstellung der Forderungseinziehung in der Hauptsache an Erfüllung statt (§ 364 BGB) ab. Die Abtretung ist auf den 10% der übergebenen Hauptforderung übersteigenden Betrag beschränkt, wenn eine Forderung übergeben wird, die vor Übergabe unberechtigt bestritten war oder bis zum Abschluss des gerichtlichen Mahnverfahrens unberechtigt bestritten wird und nachfolgend noch realisiert wird. Die Abtretung an Erfüllung statt ist ausgeschlossen, wenn

- a.) der Schuldner die Forderung berechtigt bestreitet, insbesondere die Forderung vor Erteilung des Inkassoauftrages erfüllt hat;
- b.) der Schuldner sich bei Übergabe der Forderung nicht in Verzug befunden hat und auch kein sonstiger die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten begründender Rechtsgrund vorliegt;
- c.) der Schuldner bereits vor Übergabe der Forderung an die AN die Vermögensauskunft nach § 802c, d ZPO abgegeben hat oder über sein Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- d.) der AG die Rückgabe des einzelnen Forderungsvorganges, vor Erfüllung aller Ansprüche der AN, aus nicht von dem AN zu verantwortenden Gründen und entgegen der üblichen vorläufigen Einstellung der Forderungseinziehung verlangt;
- e.) der AG den einzelnen Inkassovertrag vor dessen Beendigung kündigt;
- f.) der Schuldner die Erstattung berechtigt deshalb verweigert, weil er vor Übergabe der Forderung nicht in gesetzlicher Weise darauf hingewiesen wurde, dass er die Rechtsverfolgungskosten nach Übergabe an einen Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt erstatten muss;
- g.) die Forderung sich als unbegründet herausstellt.

Nicht von der Abtretung an Erfüllung statt erfasst sind neben den Drittauslagen die Kosten der gerichtlichen Forderungseinziehung im AGMV und die Forderungseinziehung in der Zwangsvollstreckung sowie die Kosten der beauftragten Rechtsanwälte im streitigen Erkenntnisverfahren.

- 7. Für die Bearbeitung von Rückzahlungen an den Schuldner auf Überzahlungen erhält die AN für jeden Fall der Rückerstattung einen Aufwendersatz von 7,50 Euro. Den diesbezüglichen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner (§ 683 BGB) tritt der AG an die, dies annehmende AN, an Erfüllung statt ab (§ 364 BGB).
- 8. Alle vorstehend genannten Vergütungen verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit der AG vorsteuerabzugsberechtigt ist, hat er die Umsatzsteuer auf die im Übrigen erstattungsfähigen Forderungen zu tragen.
- 9. Die Verrechnung eingehender Zahlungen erfolgt zwischen AG und AN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 366, 367 BGB), mithin zunächst auf die Kosten einschließlich der Erfolgsprovision, dann auf die Zinsen und am Ende auf die Hauptforderung. Dies gilt auch beim Abfindungsvergleich. Innerhalb der Kosten werden diese zunächst auf die Inkassovergütung, sodann auf die Erfolgsprovision, dann auf die Rechtsanwaltskosten und dann auf Drittauslagen verrechnet. Die AN ist berechtigt, ihre Vergütung aus den eingehenden Zahlungen zu entnehmen.
- 10. Die Abrechnung aller eingehenden Zahlungen erfolgt grundsätzlich mit Abschluss der jeweiligen Angelegenheit, vorzeitig jedoch, sofern der Abrechnungsbetrag 200,- € übersteigt, spätestens aber mit dem Ende des Auftrages; die Auszahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Abrechnung. Dabei werden per Lastschrift eingezogene Beträge erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist (8 Wochen, § 675x Abs. 4 BGB) abgerechnet. Eine Verzinsung des Fremdgeldes zwischen Zahlungseingang und Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt nicht. Die AN ist berechtigt, dem AG eine Vorschusszahlung zu leisten. Die verwahrten Gelder werden auf einem Treuhandfremdgeldkonto (§ 13g RDG) verwahrt.

## § 2 Hinweis auf § 13e Abs. 1 RDG

Der AG wird ausdrücklich auf § 13e Abs. 1 RDG hingewiesen, wonach er als Gläubiger die Kosten, die ihm die Collectia GmbH als Inkassodienstleister für ihre Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde.

## § 3 Hinweise nach § 13c Abs. 3 Nr. 2 RDG

Der AG wird, soweit er Verbraucher ist, darauf hingewiesen, dass er die Gerichtskosten und Verwaltungskosten sowie die Kosten anderer Beteiligten zu tragen hat, soweit sich der zur Forderungseinziehung übergebene Anspruch als unbegründet herausstellt. Er wird weiter darauf hingewiesen, dass er die Gerichtskosten und die Verwaltungskosten zu tragen hat, soweit der Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann.

## § 4 Hinweis zu den Folgen der vorzeitigen Kündigung

Der AG wird darauf hingewiesen, dass er die Collectia GmbH bei einer vorzeitigen Kündigung so zu stellen hat, als wenn die Forderung vollständig durchgesetzt worden wäre. Neben der vertraglich vereinbarten Vergütung wird mithin auch ein (fiktives) Erfolgshonorar fällig.

## § 5 Hinweis zum Erfolgshonorar

Die Berechnung eines Erfolgshonorars unterbleibt, wenn und soweit die einzuziehende Forderung des Auftraggebers nicht der Pfändung unterworfen ist.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

X

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Deggendorf, den

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer



## Ihr Ansprechpartner Vertrieb

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

\_\_\_\_\_  
E-Mail

## Sie erreichen unsere Sachbearbeiter

\_\_\_\_\_  
0991 2962-901

Telefon

\_\_\_\_\_  
0991 2962-910

Fax

\_\_\_\_\_  
info@collectia.de

E-Mail

Gemäß Ziffer 4.3. (c) der AGB übernimmt die Collectia GmbH diese titulierten Forderungen zu folgenden Konditionen:

**Für unsere Vergütung werden die Vergütungsbestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetz (RVG) vereinbart. Die Erstattungsansprüche werden an Erfüllung statt abgetreten. Im Gegenzug erhält die Collectia GmbH für die Übernahme des Liquiditätsrisikos und vor dem Hintergrund einer verminderten Realisierungswahrscheinlichkeit einer titulierten Forderung 50% der realisierten Hauptforderung.**

Es gelten die AGB der Collectia GmbH für das Produkt „Inkasso tituiert 50“. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, die anhängenden AGB „Inkasso tituiert 50“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Ergänzende Vereinbarungen in Abweichung zu den AGB:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

**X**

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Deggendorf, den

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## „Inkasso tituliert 50“ – Ein Produkt der Collectia GmbH

### 1. Vertragsparteien und Inkassovertrag

- 1.1. Die Collectia GmbH, Brunnwiesenstraße 4, 94469 Deggendorf (nachfolgend AN) ist registrierte Inkassodienstleisterin nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes und erbringt Rechts- und Inkassodienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz sowie den einschlägigen Verfahrensordnungen (insbesondere § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO, §§ 174, 305 InsO) einschließlich der Abwehr von Rückforderungs- und Anfechtungsansprüchen mit Bezug zu den eingezogenen Forderungen. Sie übernimmt als Auftragnehmer nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und soweit individuell nichts anderes vereinbart wurde den Einzug von Forderungen vom Auftraggeber.
- 1.2. Der Auftraggeber ist Gläubiger einer bisher und voraussichtlich auch künftig unbestrittenen untitulierten oder titulierten Forderung (nachfolgend AG genannt).
- 1.3. Unter Geltung dieser AGB wird zwischen den Vertragsparteien ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag nach § 675, 611 BGB (Inkassovertrag geschlossen).

### 2. Leistungsumfang

- 2.1. Die AN wird mit der Einziehung von Forderungen aus Verträgen, unerlaubter Handlung und ungerechtfertigter Bereicherung (Hauptforderungen) sowie aller damit in Zusammenhang stehender Ansprüche, insbesondere der Gläubigermahnspesen, Aufwendungsersatzansprüchen, von Zinsen, Rechtsverfolgungskosten, Drittauslagen und sonstiger Schadensersatzansprüche beauftragt. Der Auftrag bezieht sich auch auf die Einziehung titulierter Forderungen. Auftrag und Angelegenheit bestimmen sich in entsprechender Anwendung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Für die vorgerichtliche Forderungseinziehung bestimmt die AN nach Maßgabe des § 315 BGB, ob ein Auftrag nach Nr. 2301 VV RVGO für ein einfaches Schreiben oder ein umfassender Einziehungsantrag nach Nr. 2300 VV RVG von ihr angenommen wird.
- 2.2. Die AN erbringt eine Rechts- und Inkassodienstleistung nach § 2 RDG in konkreten fremden Rechtsangelegenheiten unter Einschluss einer rechtlichen Prüfung im Einzelfall, soweit dies erforderlich ist, nach Maßgabe der übergebenen und im Einziehungsprozess erlangten Informationen. Die Leistung der AN umfasst insbesondere
  - a.) die Aktenanlage und die elektronische Aktenführung sowie die notwendige Aufbewahrung von Originalurkunden;
  - b.) die Überprüfung der Forderung auf Ihre Berechtigung nach Maßgabe der Angaben des AG und der bekannten Einwendungen und Einreden des Schuldners;
  - c.) die mindestens zweimalige vorgerichtliche Mahnung der übergebenen Forderung einschließlich aller Nebenforderungen und weiteren Rechtsverfolgungskosten in schriftlicher, telefonischer oder persönlicher Form, soweit der Auftrag nicht nur im Rahmen eines einfachen Schreibens nach Nr. 2301 VV RVG angenommen wurde;
  - d.) die Adressermittlung und Verifizierung sowie Identitätsfeststellung soweit erforderlich;
  - e.) die Ermittlung und Einmeldung bonitätsrelevanter Informationen (insbesondere zu Einkommen, Aufenthalt, Vermögen, Leistungswilligkeit und Leistungsfähigkeit) im Rahmen des rechtlich Zulässigen;
  - f.) die Zahlungseingangskontrolle und Abrechnung mit dem AG;
  - g.) das Betreiben des gerichtlichen Mahnverfahrens einschließlich der Beantragung des gerichtlichen Mahnbescheides und des Vollstreckungsbescheides und der Bearbeitung gerichtlicher Anfragen, Monierungen und Neuzustellungsverfahren;
  - h.) die Vermittlung der Übergabe der Forderungsakte an die Verbundanwälte der AN, sofern der AG keine anderen Anwälte benennt, einschließlich der Beauftragung dieser – gegen gesonderte Vergütung der Rechtsanwälte durch den AG – im Namen und in Vollmacht des AG mit der Durchführung des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens, wenn der Schuldner dem Mahnbescheid widerspricht, gegen den Vollstreckungsbescheid Einspruch einlegt oder die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens wegen eines absehbaren Wider- oder Einspruchs erkennbar keinen Erfolg verspricht;
  - i.) das Betreiben der Zwangsvollstreckung im Rahmen ihrer Postulationsfähigkeit und die Beauftragung der Verbundanwälte im Übrigen im Namen und in Vollmacht des AG, wenn dies rechtlich erforderlich oder zweckmäßig ist;

- j.) die Übernahme der Forderung in die Langzeitüberwachung, wenn die Zwangsvollstreckung negativ verlaufen ist (mindestens ein erfolgloser Vollstreckungsversuch ohne einen unmittelbaren Ansatz für weitere Vollstreckungsmaßnahmen);
- k.) die Kommunikation mit dem Schuldner außerhalb der Beauftragung durch die Verbundanwälte zur Erzielung einer gütlichen Einigung;
- l.) die Stellung von Strafanzeigen gegen den Schuldner, soweit dies in Zusammenhang mit der Forderungseinziehung notwendig erscheint (beispielsweise § 850f Abs. 2 ZPO, § 302 InsO),

einschließlich aller erforderlichen Nebentätigkeiten nach Maßgabe der analog heranzuziehenden §§ 16 ff. RVG (Begriff der Angelegenheiten). Neben der Berechtigung der Forderung sind die Erfolgsaussichten ihrer Durchsetzung zu prüfen.

- 2.3. Gegenstand der Auftragserteilung und Antragstellung ist die von dem AG übergebene Hauptforderung nebst allen Gläubigermahnspesen und Zinsen sowie die Kosten der Rechtsverfolgung.
- 2.4. Rückzahlungs- und Bereicherungsansprüche des Schuldners befriedigt der AG. Ausgenommen sind Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag wegen Überzahlungen des Schuldners. Die AN verpflichtet sich insoweit, bei Überzahlungen des Schuldners auf dessen Verlangen den Rückzahlungsanspruch gegenüber dem AG aus § 812 BGB oder jedem anderen Rechtsgrund zu befriedigen. Die AN wird insoweit von ihrer Verpflichtung aus §§ 675, 667 BGB befreit. Der AG überträgt alle Rechte und Pflichten aus dem Überzahlungsverhältnis mit dem Schuldner, insbesondere die Verpflichtung, den Rückzahlungsanspruch des Schuldners nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu befriedigen. Soweit der Schuldner einen Rückzahlungsanspruch gegenüber dem AG geltend macht, verweist dieser den Schuldner an die AN, widrigenfalls stellt die AN den AG von der Rückzahlungsverpflichtung unter Berücksichtigung des Aufwendungsersatzanspruches frei.
- 2.5. Die AN verwahrt die Daten, Unterlagen und sonstigen Informationen für den AG auch über den Auftragszeitraum hinaus, nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten auf. Die Daten und Unterlagen werden nach Ablauf der Aufbewahrungspflichten gelöscht oder vernichtet. Soweit der AG die Unterlagen, mit Ausnahme des Originaltitels während oder nach Beendigung der Bearbeitung herausverlangt, trägt er die hiermit verbundenen Kosten, die von der AN nach Maßgabe des Aufwandes nach Stundenverrechnungssätzen und sonstigen Aufwendungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

### 3. Auftragserteilung und Datenübergabe

- 3.1. Die Beauftragung erfolgt durch Übernahme der Forderung durch die AN und die Anlage eines Inkasso-Aktenzeichens unter der auflösenden Bedingung der Ablehnung des Auftrages nach Ziffer 3.2. Die Übernahme gilt auch mit dem Beginn der Inkassotätigkeit nach außen als erfolgt.
- 3.2. Die AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Übernahme von Aufträgen abzulehnen,
  - a.) wenn über die Forderung bereits ein Rechtsstreit anhängig ist, in denen der AG nicht von den Verbundanwälten der AN vertreten wird, bis zum Abschluss des Verfahrens;
  - b.) die von einer Gegenleistung abhängen;
  - c.) die sich gegen Minderjährige richten, soweit nicht eine andere persönlich haftende Person dem Auftraggeber bekannt ist und in Anspruch genommen werden kann;
  - d.) die einen im Ausland lebenden Schuldner betreffen, soweit nicht die Forderungseinziehung aus Deutschland heraus erfolgen kann;
  - e.) die sich gegen einen unbekanntem Erben richten;
  - f.) wenn zum Zeitpunkt der Forderungsübergabe bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt bzw. eine außergerichtliche Einigung versucht wurde oder im Hinblick auf ein zu beantragendes Insolvenzverfahren eine Forderungsaufstellung angefordert wurde, soweit es sich um eine Insolvenzforderung und nicht um eine Forderung aus vorsätzlich unerlaubter Handlung handelt;
  - g.) wenn die Forderung nicht mehr durchsetzbar ist;
  - h.) wenn die Hauptforderung 20,- € nicht übersteigt;
  - i.) wenn die gesetzlichen Informations- und Mitteilungspflichten nicht erfüllt werden können;

- j.) die Verpflichtung durch einen unbekanntem Dritten rechtswidrig im Namen des vermeintlichen Schuldners eingegangen wurde (insbesondere Täuschung durch einen Dritten über die Identität des Schuldners). Der Nachweis im Sinne dieses Vertrages gilt als geführt, wenn: (1) echte Daten von fremden Nutzern zum Erhalt von Leistungen verwendet worden sind oder (2) der Rechnungsempfänger nicht Vertragspartner geworden ist oder (3) Strafanzeige vom Auftraggeber gestellt worden ist;
  - k.) eine nicht zu lösende Interessenkollision bei der AN oder den von ihr zu beauftragenden Rechtsanwälten besteht.
- 3.3. Der AG stellt der AN die, den Anspruch begründeten Unterlagen möglichst elektronisch zur Durchführung der erforderlichen Rechtsprüfung zur Verfügung. Gleiches gilt für alle Informationen zur Erfüllung der gesetzlichen Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Schuldner und die Antragstellung gegenüber den zentralen Mahngerichten und den Vollstreckungsorganen. Soweit sich aus der Bearbeitung das Erfordernis weiterer Informationen ergibt, erteilt der AG diese auf Anfrage.

#### 4. Vergütungsvereinbarung, Verrechnung, Abrechnung

- 4.1. Die AN erhält eine Inkassovergütung (4.2.) sowie eine Erfolgsprovision (4.3.) und die Erstattung der Drittauslagen (4.4.) Die Erstattungsansprüche des AG gegen den Schuldner werden an die AN teilweise an Erfüllung statt abgetreten (4.6.).
- 4.2. Die Inkassovergütung setzt sich aus Gebühren und Auslagen zusammen. Der Höhe nach bestimmt sich die Inkassovergütung analog den Angelegenheiten, der Gebührenart, des Gebührensatzes, der Auslagenerstattung und der Gegenstandswertbestimmungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes. Soweit danach Rahmengebühren anfallen, ist § 14 RVG zur Anwendung zu bringen.
- 4.3. Die AN erhält neben der Inkassovergütung als Erfolgsprovision
  - a.) in Höhe der eingezogenen Gläubigermahnspeisen, Verzugszinsen und sonstigen Nebenforderungen, in B2B Fällen insbesondere auch die Mahnpauschale nach § 288 BGB in Höhe von 40,- €;
  - b.) bei einer Realisierung durch einen Abfindungsvergleich in Höhe von 10% der ursprünglichen Hauptforderung;
  - c.) bei einer nachgerichtlichen Realisierung von 30% der Hauptforderung, sofern der Einziehungsauftrag erst nach Titulierung erteilt wurde von 50% der Hauptforderung.

Neben unmittelbar bei der AN oder dem AG eingehende Zahlungen, werden bei der Bemessung der Erfolgsprovision auch zahlungsgleiche Vorgänge (etwa Gutschriften oder Warenrücksendungen) berücksichtigt. Die Erfolgsprovision wird in der vorgegebenen Reihenfolge berechnet. **Die Berechnung eines Erfolgshonorars unterbleibt, wenn und soweit die einzuziehende Forderung des AG nicht der Pfändung unterworfen ist.**

**Der AG wurde darauf hingewiesen, dass die Erfolgsprovision nicht erstattungsfähig ist. Er wurde weiter darauf hingewiesen, dass die Höhe der Erfolgsprovision die Übernahme des Liquiditätsrisikos, den Umfang der an Erfüllung statt abgetretenen Erstattungsanspruchs im Verhältnis zur Gesamtvergütung, den Aufwand und das Risiko des AN und die sich mit zunehmendem Zeitablauf sich vermindern Realisierungsmöglichkeiten in der Forderungseinziehung auch für den Erstattungsanspruch berücksichtigt (§ 13b Abs. 3 Nr. 3 RDG). Der AG wurde weiter darauf hingewiesen, dass er die Hauptforderung mit Hilfe eines Rechtsdienstleisters, auch des AN, vollständig realisieren kann, wenn er ohne Abtretung an Erfüllung statt alle Rechtsverfolgungskosten unabhängig vom Ausgang der Rechtsverfolgung übernimmt (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG).**

- 4.4. Drittauslagen (insbesondere Gerichtskosten, Kosten der Vollstreckungsorgane, Ermittlungskosten hinsichtlich des Aufenthalts, Einkommen und Vermögen des Schuldners durch Dritte etc.) sowie die, von der AN für den AG verauslagten Rechtsanwaltskosten werden von dem AG erstattet. Der vorsteuerabzugsberechtigte AG trägt in jedem Fall die Umsatzsteuer.
- 4.5. Die Vergütungsbeträge werden mit erbrachter Dienstleistung fällig (§ 614 BGB). Die AN ist berechtigt in Höhe der voraussichtlichen Vergütungsansprüche nach Abs. 2 und 4 Vorschüsse zu erheben und eingehende Schuldnerzahlungen als Vorschüsse zu verrechnen.
- 4.6. Soweit die 25,- € und die Drittauslagen übersteigende vorgerichtliche Inkassovergütung, mit Ausnahme der von dem AG zu tragenden Umsatzsteuer nicht vom Schuldner erstattet wird, tritt der AG, der dies hiermit annehmenden AN, in Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag seinen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner, gleich aus welchem Rechtsgrund im Zeitpunkt der anzuzeigenden, vorläufigen Einstellung der Forderungseinziehung in der Hauptsache an Erfüllung statt (§ 364 BGB) ab. Die Abtretung ist auf den 10% der übergebenen Hauptforderung übersteigenden Betrag beschränkt, wenn eine Forderung übergeben wird, die vor Übergabe unberechtigt bestritten war oder bis zum Abschluss des gerichtlichen Mahnverfahrens unberechtigt bestritten wird und nachfolgend noch realisiert wird. Die Abtretung an Erfüllung statt ist ausgeschlossen, wenn
  - a.) der Schuldner die Forderung berechtigt bestreitet, insbesondere die Forderung vor Erteilung des Inkassoauftrages erfüllt hat;

- b.) der Schuldner sich bei Übergabe der Forderung nicht in Verzug befunden hat und auch kein sonstiger die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten begründender Rechtsgrund vorliegt;
- c.) der Schuldner bereits vor Übergabe der Forderung an die AN die Vermögensaufkunft nach § 802c, d ZPO abgegeben hat oder über sein Vermögen bereits ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde;
- d.) der AG die Rückgabe des einzelnen Forderungsvorganges, vor Erfüllung aller Ansprüche der AN, aus nicht von dem AN zu verantwortenden Gründen und entgegen der üblichen vorläufigen Einstellung der Forderungseinziehung verlangt;
- e.) der AG den einzelnen Inkassovertrag vor dessen Beendigung kündigt;
- f.) der Schuldner die Erstattung berechtigt deshalb verweigert, weil er vor Übergabe der Forderung nicht in gesetzlicher Weise darauf hingewiesen wurde, dass er die Rechtsverfolgungskosten nach Übergabe an einen Inkassodienstleister oder einen Rechtsanwalt erstatten muss;
- g.) die Forderung sich als unbegründet herausstellt.

Nicht von der Abtretung an Erfüllung statt erfasst sind neben den Drittauslagen die Kosten der gerichtlichen Forderungseinziehung im AGMV und die Forderungseinziehung in der Zwangsvollstreckung sowie die Kosten der beauftragten Rechtsanwälte im streitigen Erkenntnisverfahren.

- 4.7. Für die Bearbeitung von Rückzahlungen an den Schuldner auf Überzahlungen erhält die AN für jeden Fall der Rückerstattung einen Aufwendersatz von 7,50 Euro. Den diesbezüglichen Erstattungsanspruch gegen den Schuldner (§ 683 BGB) tritt der AG an die, dies annehmende AN, an Erfüllung statt ab (§ 364 BGB).
  - 4.8. Alle vorstehend genannten Vergütungen verstehen sich netto, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit der AG vorsteuerabzugsberechtigt ist, hat er die Umsatzsteuer auf die im Übrigen erstattungsfähigen Forderungen zu tragen.
  - 4.9. Die Verrechnung eingehender Zahlungen erfolgt zwischen AG und AN nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 366, 367 BGB), mithin zunächst auf die Kosten einschließlich der Erfolgsprovision, dann auf die Zinsen und am Ende auf die Hauptforderung. Dies gilt auch beim Abfindungsvergleich. Innerhalb der Kosten werden diese zunächst auf die Inkassovergütung, sodann auf die Erfolgsprovision, dann auf die Rechtsanwaltskosten und dann auf Drittauslagen verrechnet. Die AN ist berechtigt, ihre Vergütung aus den eingehenden Zahlungen zu entnehmen.
  - 4.10. Die Abrechnung aller eingehenden Zahlungen erfolgt grundsätzlich mit Abschluss der jeweiligen Angelegenheit, vorzeitig jedoch, sofern der Abrechnungsbetrag 200,- € übersteigt, spätestens aber mit dem Ende des Auftrages; die Auszahlung erfolgt binnen 30 Tagen nach Abrechnung. Dabei werden per Lastschrift eingezogene Beträge erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist (8 Wochen, § 675x Abs. 4 BGB) abgerechnet. Eine Verzinsung des Fremdgeldes zwischen Zahlungseingang und Abrechnung bzw. Auszahlung erfolgt nicht. Die AN ist berechtigt, dem AG eine Vorschusszahlung zu leisten. Die verwahrten Gelder werden auf einem Treuhandfremdkonto (§ 13g RDG) verwahrt.
- #### 5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
- 5.1. Der AG steht für den rechtlichen Bestand der Forderung auf der Grundlage seiner Angaben ein. Er haftet für die Folgen falscher oder unvollständiger Angaben und stellt die AN von hierauf beruhenden Ansprüchen Dritter frei. Er stellt alle Daten zur Verfügung, die zur Durchführung der notwendigen Rechtsprüfung und zur Erfüllung der gesetzlichen Informations- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Schuldner sowie zur Begründung und Durchsetzung der Forderung erforderlich sind.
  - 5.2. Der AG hat die Schuldner jeweils vor Übergabe der Forderung an die AN klar und verständlich und zumindest in Textform darauf hingewiesen, dass bei fortgesetzter Nichtleistung die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder eines Inkassodienstleisters beabsichtigt ist und die dadurch entstehenden Rechtsverfolgungskosten von ihm zu ersetzen sind. Dies kann auch im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen mit dem Schuldner oder nachfolgendem Schriftverkehr geschehen. Dem AG ist bewusst, dass ohne diesen Hinweis die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten vom Schuldner ggfs. verweigert werden kann und die Abtretung des Erstattungsanspruches an Erfüllung statt ausschließt.
  - 5.3. Der AG übergibt nur Forderungen, die fällig sind und bei denen sich der Schuldner durch eine Mahnung nach § 286 Abs. 1 BGB oder bei Entbehrlichkeit der Mahnung nach §§ 286 Abs. 2 oder 3 BGB im Verzug befindet oder bei denen die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten aus anderen Rechtsgründen sichergestellt ist.
  - 5.4. Zahlungen des Schuldners vor und nach Auftragserteilung teilt der AG der AN unverzüglich mit. Gleiches gilt für zahlungsgleiche Vorgänge (Gutschriften, Warenrückgaben etc.). Der AG haftet für die Folgen einer verspäteten Mitteilung. Er stellt die AN und beauftragte Dritte einschließlich der Rechtsanwälte insoweit von Ersatzansprüchen des Schuldners oder in den Schutzzweck einbezogener Personen frei.
  - 5.5. Der AG hat auf Anfragen der AN in angemessener Frist zu antworten. Erfolge auch auf eine einmalige Anmahnung keine Rückmeldungen, ist

die AN berechtigt, die Forderungseinziehung so abzuschließen, als habe der AG den Inkassoauftrag gekündigt. Die Rechtsfolgen ergeben sich dann aus Ziffer 8.

- 5.6. Nach der Übergabe der Forderung ist dem AG für die Dauer der vertragsgemäßen Forderungseinziehung durch die AN die fortgesetzte Einziehung der Forderung durch ihn oder sonstige Dritte untersagt. Der AG wird keinen anderen Inkassodienstleister (Inkassounternehmen, Rechtsanwalt, Rechtsbeistand etc.) in dieser Zeit mit der Einziehung der übergebenen Forderung beauftragen.
- 5.7. Der AG erteilt der AN und den von ihr berechtigt beauftragten Dienstleistern, insbesondere auch den Verbundanwälten schriftlich alle erforderlichen Vollmachten einschließlich von Geldempfangsvollmachten und der Berechtigung zur Erteilung von Untervollmachten nach Maßgabe einer von der AN vorzulegenden Vorlage.

## 6. Maßstäbe der Leistungserbringung

- 6.1. Die AN erbringt ihre Rechts- und Inkassodienstleistung als Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, unter Einschluss einer rechtlichen Prüfung des Einzelfalls, soweit diese erforderlich ist, nach Maßgabe der übergebenen und im Rahmen des Einziehungsprozesses erlangten Informationen. Neben der Berechtigung der Forderung sind die Erfolgsaussichten ihrer Durchsetzung zu prüfen. Die Forderungssicherung ist prioritär. Lässt sich die Forderung voraussichtlich nicht vollständig durchsetzen, soll eine gütliche Einigung angestrebt werden.
- 6.2. Die Leistungserbringung durch die AN erfolgt nach den Maßstäben der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 315 Abs. 1 BGB). Wünsche und Anregungen der AG werden angemessen berücksichtigt. Die AN ist berechtigt, aber nicht verpflichtet die Forderungseinziehung bei einer Restbagatellforderung (< 20,- €) vorläufig einzustellen.
- 6.3. Maßnahmen zur Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung sind nur geschuldet, wenn die Hauptforderung betroffen ist. Erscheinen verjährungshemmende oder verjährungsunterbrechende Maßnahmen insoweit unwirtschaftlich, ist eine Entscheidung des AG einzuholen. Die Forderungseinziehung ist fortzusetzen, wenn der AG dies verlangt und sich zugleich zur Übernahme der Kosten bereit erklärt. Eine Abtretung an Erfüllung statt ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- 6.4. Die AN ist berechtigt, eingehendes Postgut elektronisch zu verarbeiten und die Originale zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht im Original besteht.
- 6.5. Die AN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen mit dem Schuldner Raten- und Teilzahlungsvergleiche abzuschließen. Abfindungsvergleiche bedürfen der Zustimmung des AG, in der Zwangsvollstreckung nach 3 Vollstreckungsversuche nur, wenn die AN auf mehr als 25% der Hauptforderung verzichtet. Diese gilt als erteilt, wenn der AG auf eine Zustimmungsaufforderung binnen zwei Wochen keine ausdrückliche Erklärung abgibt. Die Ablehnung des Vergleichsabschlusses hat keine Auswirkungen auf die von einem Verbraucher zu leistende Inkassovergütung. Das Einziehungsverfahren wird fortgesetzt (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 b). Für Zahlungsvereinbarungen entsteht zugunsten des Auftragnehmers eine Einigungsgebühr (vgl. Ziffer 4.2.; § 13b Abs. 1 Nr. 3 c).
- 6.6. Der AG hat Kenntnis, dass die AN die übergebenen Forderungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften bei der Adressa GmbH, der Schufa Holding AG, der informa Solutions GmbH (Experian) oder bei sonstigen Auskunftsteilen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften eingemeldet werden. In gleicher Weise bezieht die AN Bonitäts- und Adressinformationen von der Adressa GmbH und sonstigen Auskunftsteilen nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Der AG hat keinen Anspruch darauf, dass und welche Informationen der AN bei Dritten erhebt.
- 6.7. Der Auftrag der AN endet, wenn die Forderungseinziehung aufgrund ausdrücklicher Erklärung vorläufig eingestellt wird, weil die weitere Tätigkeit über einen absehbar längeren Zeitraum von zumindest zwei Kalenderjahren keinen Erfolg verspricht. Die AN verwahrt in diesem Fall alle Daten, Unterlagen und Informationen für den Fall einer erneuten Beauftragung, wenn sich eine verbesserte Leistungsfähigkeit zeigt. Im Übrigen endet die Tätigkeit mit der vollständigen Befriedigung aller zur Einziehung übergebenen oder während dessen entstandenen Haupt- und Nebenforderungen.
- 6.8. Die AN hat Vertretungs- und Geldempfangsvollmacht einschließlich der Berechtigung Untervollmacht zu erteilen. Sie ist beauftragt, Einziehungen im Namen des AG vorzunehmen, Zahlungen entgegenzunehmen und Freigaben im gleichen Umfang zu erteilen, was auch im Verhältnis zu beauftragten Rechtsanwältinnen und sonstigen Dritten (Ziffer 7.) gilt.
- 6.9. Die AN wird den AG in regelmäßigen Abständen – in jedem Fall aber einmal jährlich – über den Stand des Geschäfts Auskunft erteilen. Gleiches gilt mit Abschluss des Vorganges. Weitergehende Reports sind entgeltpflichtig.
- 6.10. Zahlungen des Schuldners werden in Verhältnis zu diesem nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

## 7. Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und sonstigen Dritten

- 7.1. Die AN ist berechtigt, Dritte in die Erbringung der vertragsgemäßen Leistung einzubeziehen, insbesondere Rechtsanwälte, Auskunftsteile, Call-Center, IT-Dienstleister oder Außendienstleister. Die Beauftragung der Dritten erfolgt dabei nach der Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG (neu). Verbundene Unternehmen (§ 15 AktG), insbesondere Unternehmen der Collectia group gelten dabei nicht als Dritte, sondern stehen dem AN gleich und können jederzeit in die Leistungserbringung einbezogen werden.
- 7.2. Die AN ist berechtigt, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder zweckmäßig, einen Rechtsanwalt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und/oder im Namen und auf Rechnung des AG zu beauftragen. Die Beauftragung im gerichtlichen Klageverfahren erfolgt stets nur im Namen und im Auftrag des AG. Der AG ist zur Auswahl des Rechtsanwaltes berechtigt, soweit die Beauftragung in seinem Namen und auf seine Rechnung erfolgt. Soweit keine Auswahl durch den AG erfolgt, ist die AN berechtigt und verpflichtet seine Verbundanwälte zu beauftragen. Die Rechtsanwältinnen sind berechtigt und verpflichtet, die gesamte Korrespondenz mit dem AG über die AN zu führen. In gleicher Weise wird der Zahlungsverkehr abgewickelt.
- 7.3. Die Rechtsanwältinnen werden vom AG gegenüber dem AN und umgekehrt von Ihrer Schweigepflicht entbunden. Zugleich werden die Rechtsanwältinnen angewiesen, den Zahlungsverkehr und die Abrechnung über die AN zu erledigen. Der AN wird insoweit die Geldempfangsvollmacht erteilt.
- 7.4. Außerhalb des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens wird die AN Rechtsanwältinnen nur beauftragen, wenn dies gesetzlich zwingend ist oder die AG eingewilligt hat oder dies wirtschaftlich und zweckmäßig unter Wahrung von § 13e RDG ist und für die AG kostenneutral bleibt.

## 8. Vertragsbeginn, Kündigung, Verjährung

- 8.1. Dieser Vertrag beginnt mit der Auftragserteilung nach Ziffer 3 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der einzelne Inkassovertrag endet mit vollständiger Befriedigung oder durch Mitteilung der AN, dass die Bearbeitung beendet wurde, weil die Forderung innerhalb der nächsten 2 Kalenderjahre voraussichtlich nicht beglichen wird. Nach Ablauf von zwei Kalenderjahren wird die AN erneut beauftragt, um die Realisierungschancen zu prüfen und die Forderungseinziehung in diesem Fall fortzusetzen, wenn nicht der AG innerhalb dieser Zeit die Unterlagen zurückfordert.
- 8.2. Der einzelne Inkassovertrag wie der Gesamtvertrag kann jederzeit von dem AG gekündigt werden. In diesem Fall schuldet der AG, vorbehaltlich Ziffer 8.3. und 8.4. die Vergütung (Inkassovergütung, fiktive Erfolgsprovision, Drittauslagen), wie, wenn die Forderung erfolgreich realisiert worden wäre. Eine Abtretung des Erstattungsanspruchs gegen den Schuldner an Erfüllung statt (Ziffer 4.6.) scheidet in diesem Fall aus. Verzugszinsen des Schuldners werden bis zum Kündigungsdatum berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn der AG gegenüber dem Schuldner, aus welchem Grunde auch immer auf die Forderung verzichtet.
- 8.3. Dem AG bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass die Forderung auch in Zukunft aufgrund der Leistungsfähigkeit des Schuldners niemals ganz oder teilweise zu realisieren wäre. In diesem Fall schuldet der AG nur die Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, nicht oder nur im Verhältnis zur Erfolgsaussicht die Erfolgsprovision. Eine Abtretung an Erfüllung statt scheidet aus.
- 8.4. Im Falle der berechtigten fristlosen Kündigung durch den AG erfolgt die Vergütung der AN nach Maßgabe des § 628 BGB.
- 8.5. Das Recht der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch den AG oder die AN bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der AG auf Anfragen der AN wiederholt nicht antwortet.
- 8.6. Die Ansprüche der AN unterliegen der regelmäßigen Verjährung. Die Verjährung der Ansprüche der AN aus diesem Vertrag beginnt frühestens mit dem Schluss des Jahres, in dem die Inkassobearbeitung förmlich abgeschlossen und gegenüber dem AG abgerechnet wurde und der Abrechnungsanspruch damit abschließend entstanden ist. Die Verjährung beginnt nicht, bevor die an Erfüllung statt abgetretenen Ansprüche endgültig eingezogen werden konnten. Längstens beträgt die Verjährung 30 Jahre, beginnend mit dem gesetzlichen Verjährungsbeginn (§ 202 Abs. 2 BGB).
- 8.7. Die AN ist berechtigt, die Herausgabe von Unterlagen, Daten und anderen Informationen, insbesondere auch eines erwirkten Vollstreckungstitels bis zur vollständigen Befriedigung ihrer Vergütungsansprüche aus dem Inkassovertrag zurückzubehalten. Dies gilt nicht, soweit der AG, insbesondere zur Beantwortung behördlicher Anfragen und Auskunftsverlagen und/oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung auf die Daten und andere Informationen angewiesen ist.



## 9. Datenschutz

- 9.1. Die AN wird im Rahmen der Leistungserbringung, nach diesem Vertrag im datenschutzrechtlichen Sinne als Verantwortliche, im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO tätig. Sie bestimmt insoweit, sowohl über die Zwecke, als auch die Mittel der im Zusammenhang mit der Forderungseinziehung erforderlichen Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO) eigenständig. Eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO oder eine gemeinsame Verantwortung im Sinne des Art. 26 DSGVO werden nicht begründet.
- 9.2. Die AN hat einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Betroffene Personen sind durch die AN in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter für die AN bestellt wurde. Dies umfasst jedenfalls eine Information hierüber in den Pflichtinformationen nach Art. 13 und 14 DSGVO, im Zusammenhang mit der Beantwortung von Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO sowie im Internetauftritt der AN.
- 9.3. Die AN verpflichtet sich, die DSGVO und das BDSG sowie sonstige allgemeine gesetzliche Datenschutzbestimmungen zu wahren. Bestehen für übergebene Forderungen besondere Datenschutzbestimmungen, werden diese beachtet, soweit der AG die AN hierauf hinweist. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen wird regelmäßig – ggf. auch unter Einsatz sachverständiger Dritter – überwacht. Die AN gewährleistet die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. f. DSGVO, Art. 32 Abs. 4 DSGVO und setzt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit und zum Datengeheimnis gemäß Art. 5, 24, 29 und 32 DSGVO verpflichtet und zuvor mit den, für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Die AN führt zu diesem Zweck jährlich, bei Bedarf (gravierende Änderungen oder neue Gefährdungslagen) auch häufiger, Mitarbeiterschulungen durch. Sie werden jeweils vom Datenschutzbeauftragten oder von einer, in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten beauftragten geeigneten Person durchgeführt.
- 9.4. Datenverarbeitungen im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO finden ausschließlich in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Übermittlungen in Drittländer erfolgen nur, soweit hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage existiert und unter den besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO.
- 9.5. Die AN stellt die Sicherheit der Verarbeitung gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO sicher. Die Einzelheiten werden in einer Übersicht über technisch-organisatorische Maßnahmen nach Art 32 DSGVO niedergelegt. Diese Übersicht wird dem AG auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen eines jährlich durchgeführten Kurzaudits werden technisch-organisatorische Maßnahmen durch den Datenschutzbeauftragten der AN überprüft. Wenn Zweifel daran bestehen, ob die eingesetzten Systeme nach dem Stand der Technik noch sicher sind, hat die AN Prüfungen auch unterjährig durchzuführen. Das Ermessen über die Notwendigkeit liegt alleine bei der AN, der insoweit durch seinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten unterstützt wird. Soweit Änderungen anstehen, welche technische Systeme, Software-Systeme, organisatorisch-technische Maßnahmen oder die IT-Infrastruktur betreffen, ist der Datenschutzbeauftragte der AN von den geplanten Änderungen frühzeitig zu informieren und in die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Einzelprüfung einzubinden. Der Datenschutzbeauftragte der AN erstellt Berichte zu den, von ihm durchgeführten Audits sowie Jahresberichte an die Unternehmensleitung der AN.
- 9.6. Die AN verpflichtet sich zur Etablierung eines Datensicherungskonzepts, eines IT-Sicherheits-Konzepts und eines Sperr- und Löschkonzeptes. Alle Konzepte sind regelmäßig durch den IT-Verantwortlichen der AN auf Aktualität hin zu überprüfen. Die AN hat darüber hinaus regelmäßig Rücksicherungstests durchzuführen und diese zu dokumentieren. Die etablierten Konzepte und erstellten Dokumentationen sind im Rahmen des jährlich, durch den Datenschutzbeauftragten der AN durchgeführten Kurzaudits auf Vollständigkeit zu überprüfen.
- 9.7. Der AG kann eine Bestätigung über die Einhaltung, der nach vorstehenden Absätzen von der AN geschuldeten Maßnahmen durch den Datenschutzbeauftragten der AN verlangen. Ein Recht auf Einsichtnahme in die, vom Datenschutzbeauftragten der AN und/oder sonstige sachverständige Dritte erstellten Berichte, besteht mit Blick auf die hierin enthaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der AN nicht.

## 10. Verschwiegenheitspflicht

Der AG verpflichtet sich über alle, im Rahmen der Forderungseinziehung ihm von der AN erteilten Informationen nach Maßgabe des GeschGehG Still-schweigen zu wahren. Davon ausgenommen ist die Übermittlung der Informationen an Berater des AG (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer etc.) und solche Informationen, die öffentlich bekannt sind.

## 11. Haftung

- 11.1. Die AN haftet aus jedem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie auch bei einem der AN zurechenbarem Verhalten von ge-

setzlichen Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, sowie beauftragten Dritten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AN nur, sofern eine schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die Vertragsparteien vertrauen dürfen. Dabei ist die Haftung auf Schadenersatz bis zur Höhe der gesetzlichen Pflichtversicherung eines Inkassodienstleisters nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 RDG (250.000,- €) begrenzt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen. Sofern ein Schaden auf einer Weisung oder auf falschen oder unvollständigen Angaben des AG beruht, sind Ansprüche des AG gegen die AN ausgeschlossen. Wird die AN jedoch berechtigt von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der AG die AN im Innenverhältnis frei.

Bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die Haftungsbeschränkungen nicht.

- 11.2. Die AN haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der eingeholten Wirtschafts- und Adressauskünfte der Adressa GmbH oder von sonstigen Dritten. Denkbare Schadensersatzansprüche gegen Dritte werden auf Verlangen an den AG abgetreten.
- 11.3. Schadensersatzansprüche einer Person, die nicht Verbraucher ist, verjähren mit Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt nach Maßgabe des § 199 BGB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die gesetzlichen Vorschriften.

## 12. Verbraucherstreitbeilegung

- 12.1. Die AN nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.
- 12.2. Der Hinweis auf die Online-Streitbeilegung gemäß Art 14 der ODR-Verordnung ist auf der Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) einsehbar.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesem Vertrag (einschließlich dieser Klausel) bedürfen, zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung durch die Vertragspartner. Das gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel. Bei der Durchführung des Vertrages genügt die Textform.
- 13.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame oder durchführbare Vorschrift als vereinbart, die so weit wie möglich in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung einer Bestimmung in diesem Vertrag unbeabsichtigt unterlassen wurde. Die Vertragsparteien werden unmittelbar in eine Verhandlung über die Ersetzung der unwirksamen Regelung eintreten.
- 13.3. Die AN behält sich vor die AGB nach Maßgabe des § 315 BGB zu ändern, wenn dies aufgrund gesetzlicher Änderungen oder der Entwicklung der Rechtsprechung erforderlich oder zweckmäßig erscheint. Die wesentlichen Vertragsgrundlagen dürfen durch die Änderung nicht unangemessen in Frage gestellt werden. Die Vergütung darf nur angepasst werden, wenn die in Ziffer 4 genannten Kriterien für deren Bemessung sich nachweisbar geändert haben. Im Falle einer Änderung der AGB wird die AN dem AG die Änderungen der AGB zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem AG wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der AG diese Änderungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch Mitteilung an die AN zumindest in Textform widerspricht. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an die AN. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs wird die AN den AG in der schriftlichen Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Der AG verpflichtet sich im Übrigen, die Geltung der geänderten AGB zumindest in Textform zu bestätigen.
- 13.4. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen beider Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand ist Deggendorf, soweit der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 13.5. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).
- 13.6. Die zuständige Aufsichtsbehörde der AN im Rahmen von erbringender Rechts- oder Inkassodienstleistungen ist das Amtsgericht München, Pacellistraße 5, 80315 München, [poststelle@ag-m.bayern.de](mailto:poststelle@ag-m.bayern.de) zum Aktenzeichen 371 M 1828.

Stand: 1.8.2021

# Pflichtinformationen nach Art. 13 DSGVO

der Collectia GmbH für das Produkt „Inkasso titulierte 50“

## Identität des Verantwortlichen:

Für Datenerhebungen im Zusammenhang mit dem Produktangebot ist die Collectia GmbH, Brunnwiesenstr. 4, 94469 Deggendorf, Tel: +49 (0) 991 2962-900, E-Mail: info@collectia.de Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Verantwortliche wird nachfolgend als Collectia bezeichnet.

## Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte der Collectia GmbH ist erreichbar unter: S-CON GmbH & Co. KG, Kriegerstraße 44, 30161 Hannover, E-Mail: datenschutzteam335@s-con.de.

## Verarbeitungszwecke:

- Die Geltendmachung, Einziehung und Durchsetzung von gegenwärtigen und künftigen Ansprüchen gegenüber der Bank des Betroffenen für zu viel berechnete und gezahlte, abgebuchte oder anderweitig entrichteter Bankgebühren, die dem Betroffenen aufgrund von unwirksamen Gebührenerhöhungen berechnet wurden;
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs, wie Entgegennahme von Rückerstattungen, Einzug von Erstattungs- und Zahlungsansprüchen, Auskehr Erstattungsansprüchen an den Betroffenen;
- Forderungsmanagement;
- Identitätsfeststellung;
- Interessenkonfliktprüfung;
- Forderungseinziehung und -durchsetzung
- Berufsausübung als Inkassodienstleister
- Mahnung und Zahlungsaufforderung;
- Erfüllung gesetzlicher Schadensminderungspflichten (§ 254 Abs. 2 BGB, § 4 Abs. 5 RDGEG);
- Bearbeitung von Einwendungen und Einreden;
- Schaffung von Vollstreckungstiteln gegenüber Schuldnern und/oder Durchführung von gerichtlichen Mahn- oder Erkenntnisverfahren;
- Forderungsbearbeitung im Zusammenhang mit Einzel- und Gesamtvollstreckung (Insolvenz);
- Abwehr von Anfechtungs-, Bereicherungs- oder sonstigen Gegenansprüchen;
- Forderungsbewertung Titulierung von Forderungen;
- Unternehmens-, Dienstleistungs- und Produktpräsentation;
- Kundenkommunikation;
- Begründung, Durchführung und Beendigung von Vertragsverhältnissen
- Erfüllung eigener gesetzlicher und vertraglicher Informations-, Mitteilungs-, Auskunft-, Aufbewahrungs- und sonstiger Pflichten;
- Durchsetzung von eigenen Vertragserfüllungsansprüchen
- Werbung, insbesondere Direktwerbung gegenüber dem Betroffenen per Telefon, Post, E-Mail und anderen Kommunikationskanälen;
- Abwicklung des Bestell- und Auftragswesens;
- Außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbeitreibung für den Fall der Nichtzahlung durch den Kunden und/oder Geschäftspartner (auch über Dritte);
- Verwaltung bestehender Verträge (Vertragsmanagement).

## Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Als Rechtsgrundlagen der Verarbeitung kommen in Betracht:

- Das Vorliegen einer Einwilligung gem. **Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO**

**Soweit eine solche vorliegt, hat der Betroffene das Recht, diese jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.**

- **Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO und/oder Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO**

- **Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO**, soweit es um die Verfolgung folgender Zwecke geht: Identitätsfeststellung, außergerichtliche und gerichtliche Forderungsbeitreibung für den Fall der Nichtzahlung; Abwehr von Haftungsansprüchen; Werbung.

## Kriterien zur Speicherdauer:

Personenbezogene Daten werden bis zur vollständigen Erreichung des Erhebungszwecks oder – im Falle der Weiterverarbeitung – des Weiterverarbeitungszwecks verarbeitet. Bei vollständiger Zweckerreichung werden die Daten gelöscht.

### **Empfänger personenbezogener Daten:**

- Schuldner von Erstattungsansprüchen des Betroffenen, also Banken, Sparkassen und sonstige Kreditinstitute sowie Zahlungsdienstleister
- Auftragsverarbeiter
- Unterauftragnehmer
- Vertreter rechts- und steuerberatender Berufe
- Behörden, insbesondere Finanzbehörden, Gerichte, Aufsichtsbehörden
- Banken zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs

### **Ihre Rechte als von der Datenverarbeitung Betroffener:**

Ihnen stehen folgende **Rechte gegenüber unserem Unternehmen** nach Art. 15 bis 22 DSGVO zu:

- Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht gegen Verarbeitungen, die auf berechnete Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten (Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO) gestützt werden

### **Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde**

- Sie haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Die Anschrift der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)

Promenade 18

91522 Ansbach

<https://www.lida.bayern.de>

Telefon: +49 (0) 981 180093-0

Telefax: +49 (0) 981 180093-800

E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)

### **Informationen über die Verpflichtung zu Bereitstellung von Daten durch Sie als Betroffenen**

Um die von Ihnen beauftragten und zu beauftragenden Leistungen erbringen zu können, benötigen wir bestimmte Daten über Sie und das den Erstattungsanspruch zu Grunde liegende Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer Bank. Hierzu gehören unter anderem Anrede, Titel, Vorname, Nachname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, IBAN und BIC des betroffenen Bank-Kontos, Kontoauszüge und sonstige Gebührenmitteilungen, ggf. auch Ihre E-Mail-Adresse und/oder Ihre Telefonnummer. Im Rahmen der Erbringung unserer Dienstleistungen können wir zudem gesetzlich oder vertraglich verpflichtet sein, Informationen mit den in Anspruch genommenen Banken auszutauschen und/oder diese der in Anspruch genommenen Bank bereitzustellen. Im Rahmen der mit unserem Unternehmen durch Sie unterhaltenen Kundenbeziehung bzw. ihrer Begründung müssen Sie zudem diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit uns und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss von Verträgen ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht weiter durchführen können. Im Sinne größtmöglicher datenschutzrechtlicher Transparenz weisen wir auf etwaige Verpflichtungen zur Bereitstellung von Informationen im Einzelfall vor Durchführung der konkreten Datenerhebungssituation jeweils gesondert hin.

## Hinweise für Verbraucher als Auftraggeber nach §§ 13b, 13c des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)

Verbraucher werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung (Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter nach §§ 675, 611 BGB) auf Folgendes hingewiesen:

Der **Verbraucher** als Auftraggeber wird darauf hingewiesen,

1. dass die Erfolgsprovision nicht durch den Gegner zu erstatten, sondern stets vom Verbraucher als Auftraggeber zu tragen ist;
2. dass die Erfolgsprovision die ganz oder teilweise Übernahme des Liquiditätsrisikos des Schuldners im Hinblick auf den Anspruch auf die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten durch die Abtretung an Erfüllung statt an den Inkassodienstleister abgilt;
3. dass die Höhe der Erfolgsprovision die Übernahme des Liquiditätsrisikos, den Umfang der an Erfüllung statt abgetretenen Erstattungsanspruchs im Verhältnis zur Gesamtvergütung, den Aufwand und das Risiko des Auftragnehmers und die sich mit zunehmendem Zeitablauf sich vermindernenden Realisierungsmöglichkeiten in der Forderungseinziehung auch für den Erstattungsanspruch berücksichtigt (§ 13b Abs. 3 Nr. 3 RDG);
4. dass er die Hauptforderung mit Hilfe eines Rechtsdienstleisters (Rechtsanwälte oder registrierte Inkassodienstleister) – auch des Auftragnehmers – vollständig realisieren kann, wenn er ohne Abtretung an Erfüllung statt alle Rechtsverfolgungskosten unabhängig vom Ausgang der Rechtsverfolgung vollständig übernimmt (§ 13b Abs. 1 Nr. 1 RDG);
5. dass die Berechnung eines Erfolgshonorars unterbleibt, wenn und soweit die einzuziehende Forderung des Auftraggebers nicht der Pfändung unterworfen ist;
6. dass keine Kostenrisiken durch einen Prozessversicherer abgesichert sind (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 RDG);
7. dass er die Gerichtskosten und Verwaltungskosten sowie die Kosten anderer Beteiligter zu tragen hat, soweit sich der zur Forderungseinziehung übergebene Anspruch als unbegründet herausstellt. Er wird weiter darauf hingewiesen, dass er die Gerichtskosten und die Verwaltungskosten zu tragen hat, soweit der Erstattungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann (§ 13c Abs. 3 Nr. 3 RDG);
8. dass die Auftragnehmerin berechtigt ist, nach eigenem Ermessen mit dem Schuldner Raten- und Teilzahlungsvergleiche abzuschließen. Abfindungsvergleiche bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers, in der Zwangsvollstreckung nach 3 Vollstreckungsversuche nur, wenn die Auftragnehmerin auf mehr als 25% der Hauptforderung verzichtet. Diese gilt als erteilt, wenn der Auftraggeber auf eine Zustimmungsaufforderung binnen zwei Wochen keine ausdrückliche Erklärung abgibt (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 a) RDG);
9. dass die Ablehnung des Vergleichsabschlusses keine Auswirkungen auf die von einem Verbraucher zu leistende Inkassovergütung hat. Das vereinbarte Einziehungsverfahren wird fortgesetzt (§ 13b Abs. 1 Nr. 3 b RDG). Für Zahlungsvereinbarungen entsteht zugunsten des Auftragnehmers eine Einigungsgebühr, die der Vergütungsregelung zur Inkassovergütung unterfällt, § 13b Abs. 1 Nr. 3 c) RDG;
10. dass bei einem Vergleichsabschluss mit dem Gegner für mehrere Verbraucher die Gleichbehandlung aller Vergleichsparteien gewährleistet wird, § 13b Abs. 1 Nr. 3 d) RDG;
11. dass er als Gläubiger die Kosten, die ihm die Auftragnehmerin als Inkassodienstleisterin für ihre Tätigkeit berechnet hat, von seinem Schuldner nur bis zur Höhe der Vergütung als Schaden ersetzt verlangen, die einem Rechtsanwalt für diese Tätigkeit nach den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zustehen würde (§ 13e RDG).
12. dass die zuständige Aufsichtsbehörde der Auftraggeberin im Rahmen zu erbringender Rechts- oder Inkassodienstleistungen das Amtsgericht München, Pacellistraße 5, 80315 München, poststelle@ag-m.bayern.de zum Aktenzeichen 371 M 1828 ist (§ 13b Abs. 1 Nr. 4 RDG) ist.
13. dass er die Auftragnehmerin bei einer vorzeitigen Kündigung so zu stellen hat, als wenn die Forderung vollständig durchgesetzt worden wäre. Neben der vertraglich vereinbarten Vergütung wird mithin auch ein (fiktives) Erfolgshonorar fällig. Eine Abtretung an Erfüllung statt scheidet in diesem Fall aus. Der Auftragnehmer hat dann die gesamte vom Gegner noch nicht erstattete Vergütung zu zahlen.